



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES  
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR  
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

---

**Assemblée générale  
Generalversammlung  
General Assembly**

**AG 12/10 Add.2  
20.04.2015**

Original: FR

## **TEILREVISION VON ANHANG D (ER CUV)**

---

Änderungsvorschläge für die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen

**Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr  
(CUV - Anhang D zum Übereinkommen)**

1. Der der „Teilrevision der ER CUV“ gewidmete Teil der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen wird um folgenden Satz am Ende des Punktes 32 ergänzt:

32. Zu diesen Zweck hat das Sekretariat die Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ ins Leben gerufen, die sich aus Experten der Staaten, nationalen Sicherheitsbehörden und Stakeholdern zusammensetzt und sich bereits dreimal in Bern getroffen hat (17. Oktober 2013, 28. Januar 2014 und 9. April 2014).

Das Sekretariat hat der Arbeitsgruppe insbesondere die Änderung der Begriffsbestimmung für „Halter“ (Art. 2 Buchst. c) vorgeschlagen, um diese so weit wie möglich an die in die ER ATMF übernommene Begriffsbestimmung aus der Richtlinie 2008/110/EG anzupassen. **„Es hat zudem eine Änderung des Artikels 9 der ER CUV vorgeschlagen.“**

2. Die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 9 COTIF werden um folgenden Punkt 4 ergänzt:

**4. Im Juli 2013 hat das OTIF-Sekretariat erste Überlegungen über die Notwendigkeit, die Rechte und Pflichten der Parteien der Verwendungsverträge hinsichtlich der Instandhaltung der Güterwagen in den ER CUV gesetzlich zu regeln, angestellt.**

**Die Einführung der ECM-Funktion im OTIF-Recht basiert auf Anlage A der ER ATMF über die Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen<sup>1</sup>, in der die ECM-Vorschriften<sup>2</sup> in OTIF-Recht übertragen werden.**

**Mit den Änderungen der ER CUV betreffend die ECM soll ein allgemeiner Rahmen für die vom Sektor zu erstellenden detaillierteren Bestimmungen geliefert werden.**

**Der neue Paragraph 3 in Artikel 9 stellt sicher, dass**

- a) **in Absatz 1 der Halter seinen Pflichten betreffend die Instandhaltung des Wagens gemäß Verwendungsvertrag im internationalen Verkehr nachkommt, indem er sich in Anlehnung an § 2 des Artikels 9 zum Infrastrukturbetreiber einer ECM bedient. Hierdurch wird die Identifizierung des Haftenden und des Rechtsinstrumentes, das dieser Haftung zugrunde liegt, möglich. Die Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ hat von einer Begriffsbestimmung der „ECM“ in Artikel 2 abgesehen. Die Mehrheit der Delegationen hat sich jedoch für einen Verweis auf Artikel 15 § 2 der ER ATMF ausgesprochen, wo die Rolle der ECM detailliert beschrieben ist. Die Änderung von Artikel 9 § 3 Absatz 1 ER CUV bleibt ohne Auswirkungen auf die aktuelle Pflichtenverteilung zwischen ECM und Fahrzeughalter.**
- b) **In Absatz 2 der Verwendungsvertrag den gemäß Artikel 15 § 3 der ER ATMF und Artikel 5 der ATMF-Anlage A vorgeschriebenen Informationsaustausch**

<sup>1</sup> Anlage A (A 94-30/1.2012) der ER ATMF vom 1. Mai 2012 über die Zertifizierung und Prüfung der ECM

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007

**regelt. Es ist in der Tat entscheidend, dass die ER CUV eine klare Rollen- und Pflichtenverteilung der einzelnen Akteure untereinander festlegen, sei es im Rahmen bilateraler Verträge oder im Rahmen multilateraler Verträge wie dem AVV für Güterwagen.“**